



Steuerliche Pflichten im Erbfall

Anzeige- und Erklärungsspflichten

Grundsätzlich besteht eine Anzeigepflicht für jeden Erwerber gegenüber dem Finanzamt innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Erbfalls. D.h. sie gilt neben den Erben auch für Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte (§ 30 ErbStG). Anzeigepflicht besteht auch bei Auslandsvermögen. Die Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung ist zunächst nicht verpflichtend, kann aber im Einzelfall sinnvoll sein.

Neben diesen erbschaftsteuerrechtlichen Anzeigepflichten kommen grundsätzlich auf den Erben auch Einkommensteuererklärungsspflichten zu. Der Erbe wird als Gesamtrechtsnachfolger grundsätzlich Erklärungsverpflichteter und Steuerschuldner für den Verstorbenen (§ 45 AO). Auch ist er verpflichtet unrichtige oder unvollständige Erklärungen der Vergangenheit, sofern der Erbe dies nachträglich erkennt, unverzüglich zu berichtigen (§ 153 AO).

Risiken bei der Nichtbeachtung

Kommt der Erbe der erbschaftsteuerlichen Anzeigeverpflichtung gegenüber dem Finanzamt nicht nach, so kann darin eine strafbare leichtfertige Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung gesehen werden (§ 370 u. § 378 AO). Dies dürfte nicht gelten, sofern die eingebundenen Gerichte, Behörden oder Notare den eigenen Anzeigeverpflichtungen nachgekommen sind.

Aufgrund des Übergangs der einkommensteuerlichen Verpflichtungen auf den Erben, kann das Unterlassen der Erklärungsspflichten ebenfalls die leichtfertige Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung bedeuten. Insbesondere bei bisher nicht versteuertem Auslandsvermögen oder nicht versteuerten ausländischen Einkünften sollte eine erhöhte Vorsicht geboten sein. U.U. besteht dann noch die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371 AO).

Vorteile der Anzeige / Erklärung

Die umgehende Erwerbsanzeige bringt auch Vorteile für den Erben. Diese können in der Vermeidung einer erheblichen Zinsbelastung durch die verspätete Anzeige, sowie in der Flexibilität in dem Umgang mit bisher unversteuertem Vermögen, z.B. bei Überweisungen oder Schenkungen an Angehörige, liegen. Machen Sie Verbindlichkeiten und Vermächnisse des Erblassers gelten. Berücksichtigen Sie sämtliche Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung des Verstorbenen. Durch (nachträgliche) Pflichtteil(ergänzungs-)ansprüche mindern Sie die Steuerbelastung. Sofern sich Steuererstattungen ergeben, stehen diese nun dem Erben zu. Setzen Sie Beratungskosten steuermindernd ab.

Zuständiges Finanzamt in Rheinland-Pfalz

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuer in Rheinland-Pfalz ist nachfolgendes Finanzamt zuständig:

Finanzamt Kusel-Landstuhl
Trierer Str. 46
66869 Kusel
Telefon: 06381 99 67-0
Telefax: 06381 99 67-210 60
Mail: poststelle@fa-ku.fin-rlp.de
Internet: www.finanzamt-kusel-landstuhl.de

Ich will es nicht versäumen, Sie an dieser Stelle ausdrücklich auf dasjenige hinzuweisen, was sich auch aus meinen Allgemeinen Mandatsbedingungen ergibt:

Haftungsausschluss / Keine steuerliche Beratung !

Die Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland und umfasst ausdrücklich nicht das Gebiet des Steuerrechts, sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich zwischen uns vereinbart ist. Die Übernahme einer steuerlichen Beratung meinerseits bedarf ausdrücklich der schriftlichen Rückbestätigung meinerseits. Schon an dieser Stelle möchte ich Ihnen vor diesem Hintergrund raten, sich zwecks Klärung sämtlicher möglicher (erbschafts-)steuerlicher Fragestellungen mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung zu setzen, damit Sie auch steuerlich umfassend beraten und informiert sind. Sollten Sie keinen steuerlichen Berater haben, an den Sie sich wenden können, so kann ich Ihnen auf Nachfrage gerne geeignete Steuerberater nenne

Herausgeber dieser Information

Rechtsanwalt Christoph Roland Foos, LL.M.
Rechtsanwalt & Fachanwalt für Erbrecht /
Magister der Verwaltungswissenschaften
Gartenstraße 8 - D-76872 Winden / Pfalz
Telefon: +49 6349 962985
Telefax: +49 6349 962987

info@ra-foos.de
www.ra-foos.de

Die hier dargestellten Inhalte dienen lediglich der ersten, überblicksartigen Information des Ratsuchenden und sind keinesfalls geeignet, die persönliche und verbindliche Beratung durch den Rechtsanwalt zu ersetzen. Alle Angaben erfolgen demnach unverbindlich und ohne Gewähr